

gebenen Leiter dachte, so dürfte er Waitz und der Zentraldirektion gegenüber, die von der Ernennung eines solchen Leiters zur Zeit in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit Abstand zu nehmen beschlossen hatten, im Unrecht gewesen sein. Da nach Brunners Ansicht vorläufig die Leges von einer nebensächlichen Stellung zu einer noch nebensächlicheren herabgedrückt waren, so schien es ihm um so mehr am Platze zu sein, der neuen Leitung, d. h. Waitz gegenüber alsbald seine germanistischen Wünsche und Hoffnungen zum Ausdruck zu bringen. Abgesehen von deutschen Vorreden und Noten, vermehrten Schulausgaben, Verkleinerung des ungefügen Folioformats, bezogen sich seine Hauptwünsche auf die endgültige Ausscheidung der Stadtrechte, womit er durchgedrungen ist, und auf die Reihenfolge der in Angriff zu nehmenden Editionen. Er verlangte die Zurückstellung der *Formulae*, weil nach einer neuen Ausgabe derselben zur Zeit kein dringendes wissenschaftliches Bedürfnis bestehe; ein Verlangen, dessen mangelnde Berechtigung nach einem Jahrzehnt die unter Waitz' Leitung zustande gekommene glänzende Ausgabe der *Formulae* (1882. 1886) von Zeumer widerlegte. Brunner verlangte ferner die Zurückstellung der *Lex Visigothorum*, weil die germanistische Forschung eine Edition dieser 'unerquicklichen und blutleeren' Lex, welche an germanistischer Ausbeute sehr dürftig sei, mit einiger Gemütsruhe abwarten könne; bei der Aufstellung dieses Wunsches ahnte Brunner nicht, dass die westgothischen Gesetze, insbesondere die *Leges Codicis Euriciani* (erstmalig herausgegeben von Friedrich Blume 1847), dank seiner eigenen und dank fremder Forschung die bekannte — und m. E. zum Teil überschätzte — 'zentrale Bedeutung für die übrigen Volksrechte'¹ erlangen würden, er selbst war es, der später (1887/89) Zeumer die Herausgabe der *Leges Visigothorum* übertrug. Positiv verlangte Brunner im Interesse der germanistischen Rechtsgeschichte die alsbaldige Neuauflage der *Capitularia*, der *Lex Ribuaria* und der *Lex Salica*, weil beide *Leges* überhaupt fehlen, und weil die Kapitularienausgabe von Pertz höchst fehlerhaft sei; die *Leges* hatte er R. Sohm, die Kapitularien A. Borretius zugeordnet. Unter Waitz' Oberleitung erschienen die *Lex Ribuaria* von Sohm und der erste, trotz aller Fortschritte über Pertz hinaus keineswegs einwandfreie Kapi-

1) Vgl. Richard Salomon, Karl Zeumer, ein Nachruf, im N. A. Bd. XXXVIII, 1914, S. 525.